

**1. Allgemeinverfügung**  
**zur Änderung der**  
**Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg**  
**vom 30.12.2021**

**zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angezeigte öffentliche Versammlungen  
im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Schutzmaßnahmen**

Die Stadt Würzburg erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 sowie Art. 24 Abs. 2 Satz 1 und Art. 3 BayVwVfG folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die

**„Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 30.12.2021 zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angezeigte öffentliche Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Schutzmaßnahmen“**

vom 30.12.2021 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3 der vorgenannten Allgemeinverfügung wird die Angabe „09.01.2022“ durch die Angabe „12.01.2022“ ersetzt.

2. Die Allgemeinverfügung tritt am 10.01.2022 in Kraft.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 204a, eingesehen werden.

## **Gründe**

Durch diese Allgemeinverfügung wird die Geltungsdauer der „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 30.12.2021 zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angezeigte öffentliche Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Schutzmaßnahmen“ bis zum Ablauf des 12.01.2022 verlängert. Zur Begründung der Maßnahmen wird daher vollumfänglich auf die Begründung der „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 30.12.2021 zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angezeigte öffentliche Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Schutzmaßnahmen“ vom 30.12.2021 Bezug genommen und verwiesen.

Durch die Polizeiinspektion Würzburg-Stadt wurden folgende Erkenntnisse zu den jüngsten Aktionen der sog. Querdenken-Bewegung im Stadtgebiet Würzburg mitgeteilt:

### **Montag 03.01.22**

Nach Lageerkennnissen der Polizei sollte am 03.01.22 ein Kerzengebet am Unteren Markt durch Personen der Querdenker-Szene stattfinden, welches in den sozialen Medien beworben wurde. In diesem Bereich wurde gegen 18:00 Uhr durch eine Polizeistreife eine Ansammlung von ca. 70 Personen, welche der Querdenker-Szene zugeordnet werden können, festgestellt. Die Personengruppe setzte sich daraufhin in Bewegung und wuchs auf ca. 250 Personen an. Die Personen waren durch polizeiliche Ansprachen auf die geltende Rechtslage hingewiesen worden, setzten den Weg jedoch fort. Ein Versammlungsleiter gab sich nicht zu erkennen. Der Aufzug konnte durch das Hinzuziehen weiterer Polizeikräfte in der Sanderstraße gestoppt werden. Eine Versammlung war nicht angezeigt worden.

Gemäß den täglichen Meldungen des Robert Koch-Instituts verzeichnete die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Stadtgebiet Würzburg am 01.01.2022 einen Wert von 224. Im Verlauf der letzten Tage stieg der Wert nun wieder an. Aktuell liegt die 7-Tage-Inzidenz am 07.01.2022 bei 436,4.

Die 7-Tage-Inzidenz ist auch weiterhin im Kontext mit der Überlastung des Gesundheitswesens zu betrachten, um das Infektionsgeschehen angemessen zu bewerten. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz als Maßstab für die Krankheitsschwere liegt gemäß dem täglichen Lagebericht des Robert Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 06.01.2022 bayernweit bei 2,73. Die Belegung der im Leitstellenbereich der Integrierten Leitstelle Würzburg verfügbaren Intensivbetten liegt nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters am 07.01.2022 bei 85,94 %, bayernweit bei 84,8 %.

Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

Die Infektionsgefährdung wird derzeit für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt.

Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, die Infektionszahlen aktuell deutlich zu senken, um die Dynamik der Ausbreitung der Omikronvariante zu bremsen, schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen für COVID-19-Erkrankte, die sogar nach

milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

Die 7-Tages-Inzidenzen sind derzeit in allen Altersgruppen sehr hoch. Die Fallzahlen sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Auch die Zahl schwerer Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus aufgenommen und ggf. auch intensivmedizinisch behandelt werden müssen, befindet sich weiter auf einem hohen Niveau. Die Zahl der Todesfälle ist sehr hoch.

Es lassen sich viele Infektionsketten nicht nachvollziehen, Ausbrüche treten in vielen verschiedenen Umfeldern auf. SARS-CoV-2 verbreitet sich überall dort, wo Menschen zusammenkommen, insbesondere in geschlossenen Räumen. Häufungen werden oft in Privathaushalten und in der Freizeit (z.B. im Zusammenhang mit Besuchen von Bars und Clubs) dokumentiert, Übertragungen und Ausbrüche finden aber auch in anderen Bereichen statt, z.B. im Arbeitsumfeld, in Schulen, bei Reisen, bei Tanz- und Gesangsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern und anderen Feiern, besonders auch bei Großveranstaltungen. COVID-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern treten wieder zunehmend auf. Davon sind auch geimpfte Personen betroffen.

Die Ausbreitung der Omikronvariante ist sehr beunruhigend. Sie wird mit steigender Tendenz zusätzlich zur Deltavariante in Deutschland nachgewiesen. Die Omikronvariante ist deutlich übertragbarer als die früheren Varianten (z.B. Deltavariante). Es gibt erste Hinweise auf eine reduzierte Effektivität und Dauer des Impfschutzes gegen die Omikronvariante. Die Datenlage hinsichtlich der Schwere der Erkrankungen durch die Omikronvariante ist noch nicht ausreichend, allerdings zeigen erste Studien eher einen geringeren Anteil an Hospitalisierten im Vergleich zu Infektionen mit der Deltavariante. Das Gesundheitswesen und auch weitere Versorgungsbereiche können durch den erwarteten Fallzahlenanstieg dennoch stark belastet werden.

Die aktuelle Entwicklung und Prognose sind sehr besorgniserregend, und es ist zu befürchten, dass es bei weiterer Verbreitung der Omikronvariante in Deutschland wieder zu einem erneuten Anstieg der schweren Erkrankungen und Todesfällen kommen wird – schon aufgrund des erwarteten massiven Anstiegs der Fallzahlen – und die deutschlandweit verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden.

Vor diesem Hintergrund wird, nach Rücksprache und Mitteilung der Polizei, bei der aktuellen Prognose bis zum 12. Januar 2022 von einer konkretisierten Wiederholungsgefahr für nicht angezeigte Versammlungen im Stadtgebiet Würzburg ausgegangen. Die „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg vom 30.12.2021 zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angezeigte öffentliche Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Schutzmaßnahmen“ wird daher bis zum 12.01.2022 verlängert. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit geprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen und den oben beschriebenen sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch bezüglich des zu erwartenden Geschehens wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>1</sup> erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- <sup>1</sup> Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) entnommen werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Würzburg, 07.01.2022  
gez.

Thomas Kühner  
Oberverwaltungsrat